

Bekanntmachungssatzung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. April 1977 auf Grund von § 4 GO für Baden – Württemberg vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der GO für Baden – Württemberg vom 13. Februar 1976 (Ges. Bl. S. 177) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form öffentlicher Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Altbach ergehen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Altbach.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Bekanntmachungssatzung vom 5. 8. 1964 außer Kraft.

Altbach, den 29. April 1977

(Stetter)
Bürgermeister